

Diese AGB`s gelten ausschließlich für mediawerk-veranstaltungsservice. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind nur rechtswirksam, wenn mediawerk-veranstaltungsservice diese schriftlich bestätigt.

Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote von mediawerk-veranstaltungsservice sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist für den Kunden bei Abgabe einer Auftragserteilung bindend. Es steht mediawerk-veranstaltungsservice die Entscheidung über eine Auftragsannahme frei.

§ 1 Mietzeit

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände ab Lager mediawerk-veranstaltungsservice (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände Lager mediawerk-veranstaltungsservice (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, mediawerk-veranstaltungsservice oder ein Dritter den Transport durchführt.

§ 2 Vergütung

Sofern nicht anders vereinbart, gilt der bei Vertragsabschluss im Angebot enthaltene Mietpreis als vereinbart. Sind in Verträgen zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal und dessen Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart. Alle vereinbarten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 3 Transport

Soweit nicht anders vereinbart, schuldet mediawerk-veranstaltungsservice nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt mediawerk-veranstaltungsservice den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen mediawerk-veranstaltungsservice und dem Kunden, kann mediawerk-veranstaltungsservice den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadenersatzansprüche gelten § 9 Abs. 1 und 2. Lässt mediawerk-veranstaltungsservice den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig dem Dritten für etwaige Schadenersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck eine Abtretung von mediawerk-veranstaltungsservice gegen den Dritten zustehenden Ansprüche im Umfang verlangen, in dem mediawerk-veranstaltungsservice dem Kunden gegenüber gemäß § 7 Abs. 1 und 2 zur Haftung verpflichtet ist.

§ 4 Lieferung Verkauf

Sofern nicht anderes vereinbart ist, bestimmt mediawerk-veranstaltungsservice Transportmittel und Transportwege, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. mediawerk-veranstaltungsservice darf Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die jeweils, wenn gefordert, gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teilmenge verzögert, wird mediawerk-veranstaltungsservice die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen. Liefertermine und Lieferfristen müssen von mediawerk-veranstaltungsservice ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten nur als annähernd vereinbart. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf das Lager von mediawerk-veranstaltungsservice verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Bei höherer Gewalt, Streiks, Rohstoffmangel oder Betriebsstörungen verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend. In diesem Fall, oder wenn Umstände bei den Lieferanten von mediawerk-veranstaltungsservice eintreten, die zu Verzögerungen der Leistung führen und die Ware von mediawerk-veranstaltungsservice nicht beschafft werden kann, ist mediawerk-veranstaltungsservice berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden hat mediawerk-veranstaltungsservice sich dazu zu erklären, ob mediawerk-veranstaltungsservice von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist liefern wird. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferzeit stehen dem Kunden nur zu, wenn er mediawerk-veranstaltungsservice eine Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und die Lieferüberschreitung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch , mediawerk-veranstaltungsservice Ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen.

Für typische, vorhersehbare Schäden haftet mediawerk-veranstaltungsservice darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch Fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch mediawerk-veranstaltungsservice, Ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch leitende Angestellte verursacht worden sind.

§ 5 Stornierung durch den Kunden

Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen(Stornierung).

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet:

**20 % der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 14 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird,
50 % der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 7 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird,
80 % der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 3 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird,**

als Schadenersatz an mediawerk-veranstaltungsservice zu zahlen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei mediawerk-veranstaltungsservice maßgeblich.

§ 6 Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Miete ohne Abzüge/Skonto zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns fällig. Vergütungen für sonstige Leistungen sind ebenfalls bei Vertragsbeginn fällig.

mediawerk-veranstaltungsservice ist zur Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden nur im Falle der vorherigen vollständigen Zahlung der Vergütung verpflichtet. Wird der Kunde bereits im Kundenstamm geführt, kann demnach eine Rechnungszahlung per Überweisung vereinbart werden. Für die Pünktlichkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei mediawerk-veranstaltungsservice maßgeblich.

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des§14BGB, so schuldet er bei nicht fristgerechter Zahlung Fälligkeitszinsen i. H. v. 12% über dem Basiszinssatz. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, hat er die Vergütungen und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis während des Verzuges mit 9% über dem Basissatz zu verzinsen. Der Geltungsbereich eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Vergütungen dürfen nur dann zurückgehalten werden, wenn der Kunde mit einer unbestrittenen und / oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung schriftlich widerspricht.

§ 7 Gebrauchsüberlassung und Mängel

Bei einigen von mediawerk-veranstaltungsservice vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.

mediawerk-veranstaltungsservice wird die Mietgegenstände nach Vereinbarung in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit mediawerk-veranstaltungsservice unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei,es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform. Sind die Mietgegenstände zum Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach unverzüglicher und rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat. mediawerk-veranstaltungsservice kann das Verlangen zur Nachbesserung nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. mediawerk-veranstaltungsservice kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 543 Abs 2 Nr.1, Abs.3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von mediawerk-veranstaltungsservice erfolglos geblieben ist, oder mediawerk-veranstaltungsservice die Nachbesserung mangels Kostenübernahme abgelehnt hat.

Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel mediawerk-veranstaltungsservice zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter §6 Abs. 2 genannten Zeitraums jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde gegenüber mediawerk-veranstaltungsservice zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von mediawerk-veranstaltungsservice empfohlenen und angebotenen Fachpersonals, steht dem Kunden ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mit ursächlich waren.

Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände mediawerk-veranstaltungsservice etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch erfolgt, hat der Mieter gegenüber mediawerk-veranstaltungsservice zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen vorzuweisen. mediawerk-veranstaltungsservice haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§ 8 Schadenersatz

Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch mediawerk-veranstaltungsservice, Ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadenersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typisch, vorhersehbare Schäden, haftet mediawerk-veranstaltungsservice darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässig oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch mediawerk-veranstaltungsservice, Ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von mediawerk-veranstaltungsservice.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Verkauf von Gegenständen (III).

§ 9 Verpflichtung zum Haftungsausschluss von mediawerk-veranstaltungsservice

Der Kunde hat ein inhaltlich der Regelung des § 7 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.), auch für deliktische Ansprüche zugunsten von mediawerk-veranstaltungsservice zu vereinbaren. Soweit mediawerk-veranstaltungsservice infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde mediawerk-veranstaltungsservice von diesen Schadenersatzansprüchen freizuhalten.

§ 10 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von mediawerk-veranstaltungsservice gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von mediawerk-veranstaltungsservice angemietet der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§ 11 Versicherung

Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

Vereinbaren mediawerk-veranstaltungsservice und der Kunde, dass mediawerk-veranstaltungsservice die Versicherung übernimmt, hat der Kunde mediawerk-veranstaltungsservice die Kosten der Versicherung zu erstatten.

§ 12 Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahme, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, mediawerk-veranstaltungsservice unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre von mediawerk-veranstaltungsservice zuzuordnen sind.

§ 13 Kündigung von Mietverträgen

Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen. Zugunsten von mediawerk-veranstaltungsservice liegt ein Grund insbesondere vor, wenn

- a. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern haben.
- b. der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
- c. der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Zahlungstermine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Zahlungstermine + zu entrichtenden Mietzins in Verzug gerät.

§ 14 Rückgabe der Mietgegenstände

Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberen sowie einwandfreien Zustand im Lager von mediawerk-veranstaltungsservice während dem in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraum spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager von mediawerk-veranstaltungsservice abgeschlossen. Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. Mediawerk-veranstaltungsservice behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine einfache nicht kritisierte Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des einwandfreien Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde gegenüber mediawerk-veranstaltungsservice hiervon unverzüglich schriftlich übergangsweise fernmündlich zu unterrichten.

Die Fortsetzung des Gebrauchs führt zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag der vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorhanden. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderen Kleinteilzubehör hat der Kunde mediawerk-veranstaltungsservice den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass mediawerk-veranstaltungsservice kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 15 Langfristig vermietete Gegenstände

Sofern die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate in Besitz hat, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Paragraphen. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung und- soweit erforderlich auch die Instandsetzung der Mietgegenstände. Der Kunde ist verpflichtet, alle vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Mediawerk-veranstaltungsservice erteilt auf Wunsch des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 2 und 3 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist mediawerk-veranstaltungsservice ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 16 Preise / Zuschläge Verkauf

Preise von mediawerk-veranstaltungsservice verstehen sich, soweit nicht anders angegeben in Euro. Preisänderungen, Druckfehler und Irrtum vorbehalten. Es kommen die am Tag der Order gültigen Preise zur Abrechnung.

Kosten für Transport und Transportversicherung/Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, versteht sich der Kaufpreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. (Endkunde)

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, ist in dem angebotenen Kaufpreis die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. (Gewerbekunden/Händler-Preise)

§ 17 Gefahrübergang Verkauf

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, geht die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, geht die Gefahr des Verlustes und/oder der Beschädigung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 18 Eigentumsvorbehalt Verkauf

Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des §13BGB behält sich mediawerk-veranstaltungsservice das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne des

§14BGB behält sich mediawerk-veranstaltungsservice das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, mediawerk-veranstaltungsservice von einem Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaigen Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde mediawerk-veranstaltungsservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen. mediawerk-veranstaltungsservice ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer Pflicht nach Abs.2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen. Ist der Kunde Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern.

§ 19 Gewährleistung Verkauf

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des §13BGB, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßnahme, dass die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung ein Jahr, für neu hergestellte Sachen zwei Jahre beträgt. Schadensersatzansprüche für Mängel an gebrauchten Sachen verjähren in einem Jahr. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände an einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung von mediawerk-veranstaltungsservice. §444 (Haftungsausschluss) bleibt unberührt. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, leistet mediawerk-veranstaltungsservice für Mängel neuer Gegenstände mit folgender Maßnahme Gewähr:

Die Gewährleistung umfasst zunächst ausschließlich nach Wahl von mediawerk-veranstaltungsservice die Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Der Unternehmer muss den Mangel innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war erkennbar. Zeigt sich ein Mangel später, muss dieser ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich angezeigt werden.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Poststempel). Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei Unternehmen im Sinne von § 14 BGB gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

§ 20 Form / Schlussbestimmungen

§ 20.1 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB`s vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewährt.

§ 20.2 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB`s unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Angestrebten am nächsten kommt. Für diese AGB`s und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen mediawerk-veranstaltungsservice und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache. Erfüllungsort ist der Sitz von mediawerk-veranstaltungsservice Bodo Melenk Liebigstrasse 8 4 4139 Dortmund